

Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solar - und Fotovoltaikanlagen

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Damit soll den im Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark – als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogramms – vorgegebenen Maßnahmen entsprochen und vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden. Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.
- (3) Ergänzende Zuschüsse durch den Klima- und Energiefonds (KLI.EN-Fonds) sowie zusätzliche Förderungen für Sportanlagen sind zulässig.

§ 3 Förderungswerber

Um Förderungen für Solaranlagen können ansuchen:

- (1) EigentümerIn von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder Wohnungseigentums-
werberIn
- (2) Wohnungseigentümergeinschaften
- (3) PächterIn, HauptmieterIn
- (4) Dinglich Nutzungsberechtigte/r
- (5) BetreiberIn von kommunalen und gemeinnützigen Einrichtungen
- (6) Vereine (in Verbindung mit Wohnnutzung oder Sportanlagen)
- (7) BetreiberIn von Sportanlagen
- (8) BetreiberIn von Schulen und Kindergärten
- (9) Wohnbauträger

(10) Contracting - Anbieter

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das überwiegend der Wohnnutzung dient, es sich um eine Sportanlage, eine Schule oder einen Kindergarten handelt und diese entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet werden oder rechtmäßig bestehen,
- (2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- (3) ein ergänzender Zuschuss durch die jeweilige Gemeinde gewährt wird,
- (4) die zu fördernde Anlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Normen entspricht,
- (5) der Förderungswerber sich verpflichtet hat,
 - a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
 - b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
 - c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
 - d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
 - e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen,
 - f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn der Förderungsnehmer

- I. einer seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt oder
- II. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
- III. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 5 f) lit. I. und II. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

- (6) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,
- (7) für Anlagen kein Anspruch auf einen Investitionszuschuss (z.B. von KPC, EU etc.) besteht und keine anderen Förderungen – ausgenommen von Gemeinden und Förderungen gemäß § 2 Abs. (3) – bewilligt wurden.
- (8) Die Beheizung eines Schwimmbades wird nicht gefördert.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Bei Neuinstallation einer thermischen Solaranlage kann je Anlage ein Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von € 300,00 und € 50,00 pro m² Kollektorfläche gewährt werden.
- (2) Im Falle einer Heizungseinbindung erhöht sich bei einer Anlage mit mindestens 15m² Kollektorfläche der Sockelbetrag auf € 500,00.
- (3) Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Anlage werden neue Sonnenkollektoren mit € 50,00 pro m² Kollektorfläche gefördert. Die zusätzliche Gewährung des Sockelbetrages ist bei einer zusätzlichen Investition für Anlagenkomponenten (z. B. Pufferspeicher, Wärmetauscher) von mindestens € 1.500,00 möglich.
- (4) Bei Neuerrichtung von Fotovoltaikanlagen kann ein Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von € 500,00 und € 50,00 pro m² Modulfläche bei einer Mindestmodulfläche von 2 m² gewährt werden.
- (5) Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Fotovoltaikanlage werden neue Module mit € 50,00 pro m² ohne Sockelbetrag gefördert, wobei sich die Modulfläche um mindestens 2 m² erhöhen muss.
- (6) Die Beihilfenobergrenze der Landesförderung aus dem Steirischen Umweltlandesfonds beträgt für thermische Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen jeweils € 2.000,00 bzw. im Geschosswohnbau jeweils € 650,00 pro Wohneinheit.

- (7) Der Tausch oder Neueinbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A wird zusätzlich mit € 50,00 gefördert. Die Beihilfenobergrenze gemäß Abs. 6 erhöht sich um denselben Betrag.
- (8) Gebrauchte Anlagen und Anlagenteile sind nicht förderungsfähig.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Nach Fertigstellung der Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Im Original: Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung, welche zumindest folgende Anlagenteile enthalten:
 - I. bei thermischen Anlagen Solarkollektoren (unter Angabe der Marke und Type), bei einer Neuerrichtung ggf. zusätzlich Brauchwasserspeicher/ Pufferspeicher, Wärmetauscher, Pumpengruppe, Regelung, Verbindungsleitungen
 - II. bei Fotovoltaikanlagen die Fotovoltaikmodule (unter Angabe des Herstellers und der Type), bei einer Neuerrichtung zusätzlich den Wechselrichter (unter Angabe der Marke und der Type).
 - b) Bestätigung auf dem Antragsformular über die fachgerechte Ausführung
 - I. der Warmwasser-Anlage (ohne Heizungseinbindung) einer auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungsanlagen befugten anlagenerrichtenden Person bzw. eines Unternehmens oder eines durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds benannten Selbstbaugruppenleiters (z.B. von der AEE INTEC), sofern die Anlage in einer solchen Selbstbaugruppe errichtet wird oder einer von der Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds beauftragten Person.
 - II. der Warmwasser-Anlage (mit Heizungseinbindung) einer auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugten anlagenerrichtenden Person bzw. eines Unternehmens oder eines durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds benannten Selbstbaugruppenleiters (z.B. von der AEE INTEC), sofern die Anlage in einer solchen Selbstbaugruppe errichtet wird oder einer von der Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds beauftragten Person.
 - III. der Fotovoltaikanlage eines auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen befugten Elektronunternehmens über die fachgerechte Ausführung.
 - c) Bestätigung der Gemeinde über die Solar – bzw. Fotovoltaikförderung gemäß § 4 Abs. (3).
 - d) Fotos der Anlage.
- (2) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person oder eines dazu befugten Unternehmens vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen befugten Person oder eines dazu befugten Unternehmens vorzulegen.

- (4) Der Förderungsantrag hat sämtliche gemäß §13 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ notwendigen Angaben zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, können fehlende Unterlagen oder Daten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nachgereicht werden. Wird diese Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.
- (5) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (6) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (7) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

§ 7 Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 8 Ende der Förderaktion für Solaranlagen

Diese Förderaktion endet mit 31.12.2009. Alle nach diesem Zeitpunkt bei den im Anhang angeführten Förderstellen einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft.

Anhang 1

Liste der Einreichstellen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Energieberatungsstelle, Burggasse 9/I, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-2694, -3414, -3415, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: energie@stmk.gv.at

AEE INTEC, Institut für Nachhaltige Technologien

Postfach 212, Feldgasse 19, 8200 Gleisdorf

Tel.: (03112) 5886-12, Fax: (03112) 5886-18

E-Mail: office@aee.at

Energieagentur Stainz, Technologiepark 2 (im TEZ), 8510 Stainz

Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264

E-Mail: office@haybach.at

Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg

Tel.: (03577) 266 64, Fax: (03577) 266 64-4

E-Mail: office@eao.st

Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), 8530 Deutschlandsberg

Tel.: (03462) 40 50 60, Fax: (03462) 40 50 04

E-Mail: office@energie-agentur.at

Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz

Tel: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9

E-Mail: office@grazer-ea.at

LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3389, Fax: (0316) 877-3391

E-Mail: office@lev.at

Lokale Energie Agentur Oststeiermark, Auersbach 130, 8330 Feldbach

Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510

E-Mail: office@lea.at

Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz

Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-4

E-Mail: info@regionalenergie.at